

## Allgemeine Bestimmungen

### 1. Unterricht

- 1.1. Das Schuljahr dauert jeweils vom 1.9. bis zum 31. 8. Die Ferien richten sich nach der allgemeinen Ferienordnung in Bayern. Der letzte Schultag vor den Sommerferien ist unterrichtsfrei.
- 1.2. Die Musikschule Inning e.V. – im Folgenden Musikschule genannt – bemüht sich, Wünsche bzgl. Lehrkraft oder Unterrichtsort zu erfüllen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lehrkraft bzw. einen Unterrichtsort besteht jedoch nicht, die Unterrichtsvereinbarung wird mit der Musikschule getroffen.
- 1.3. Ein Lehrerwechsel bzw. Unterrichtsortwechsel, den die Schule für notwendig hält, berechtigt weder zur Minderung der Unterrichtsgebühr noch zur Kündigung außerhalb der Kündigungsfrist.
- 1.4. Die Benachrichtigung über Unterrichtstag, -zeit, -ort und Lehrkraft findet in den ersten Septemberwochen statt. Diese Unterrichtstermine können durch Lehrkraft und Schulleitung während des Schuljahres sporadisch oder auch dauerhaft verändert werden.
- 1.5. Die Aufsichtspflicht während des Musikunterrichts kann sich nur auf die vereinbarte Unterrichtszeit und den Unterrichtsraum beziehen.
- 1.6. In der Woche vor dem „Großen Konzert“ findet kein regulärer Unterricht statt.

### 2. Neuanmeldungen / Ummeldungen/Aufnahme in die Förderklasse/Zusatzangebote

- 2.1. Neuanmeldungen können grundsätzlich zu jeder Zeit erfolgen. Voraussetzung ist, dass es im jeweiligen Fach freie Kapazitäten gibt.
- 2.2. Ummeldungen können i.d.R. nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 31. Mai des Vorschuljahres erfolgt sind. Hierfür muss der alte Unterricht ab- und der neue Unterricht angemeldet werden. (vgl. 6.1)
- 2.3. Es gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Gruppengröße im FUN-Tarif.
- 2.4. Die Aufnahme in die Förderklasse erfolgt nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. seines gesetzlichen Vertreters.
- 2.5. Ein gesondertes Formular ist nicht nötig! Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung nach Vorschlag der Fachlehrkraft. Die Aufnahme ist zunächst beschränkt auf ein Schuljahr, kann aber verlängert werden. Ein Anspruch auf Teilhabe in der Förderklasse besteht nicht.
- 2.6. Für Angebote wie „Instrument des Monats“ oder „Schnupperunterricht“ ist eine Anmeldung auszufüllen. Der Unterricht ist beschränkt auf vier Unterrichtseinheiten und muss nicht gesondert gekündigt werden. Zur Festanmeldung bedarf es eines neuen Vertrages.

### 3. Gebührenregelung

- 3.1. Die Höhe der Unterrichtsgebühr regelt die Gebührentabelle in der jeweils geltenden Fassung. Mit Unterschrift auf der Anmeldung bestätigt der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Kenntnisnahme. Die Gebührentabelle in ihrer jeweils geltenden Fassung wird Bestandteil des Unterrichtsvertrages.
- 3.2. Die Unterrichtsgebühren (Grundgebühr zzgl. Zusatzgebühr) beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr und sind zusammen mit evtl. anfallenden Leihgebühren in 12 Monatsraten jeweils zum 1. eines Monats durch Bankeinzug fällig. Für alle neu angemeldeten Schüler\*innen werden mit dem 1. Einzug im Oktober 2 Raten abgebucht. Für alle wieder angemeldeten Schüler\*innen und Bestands-Schüler\*innen findet der 1. Einzug im September statt. Die gesamte, noch offenstehende Jahresgebühr wird sofort zur Zahlung fällig, wenn der Schüler, bzw. dessen gesetzlicher Vertreter, mit 2 Monatsraten in Zahlungsrückstand gerät oder der Bankeinzug mehr als einmal pro Schuljahr zurückgefordert wurde. Alle Bankgebühren, die durch Rückforderung einer Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Gebührenzahlenden. Bei Problemen sprechen Sie am besten vorher mit unserem Büro.

## Musikschule Inning e.V.

- 3.3. Beginnt ein Schüler seinen Unterricht während des laufenden Schuljahres, so verringert sich die Jahresgebühr um entsprechend viele volle Monatsraten.
- 3.4. Wird Sozialermäßigung beantragt, ist ein Nachweis der Bedürftigkeit zu führen. Anhand dieses Nachweises entscheidet der Vorstand des Trägervereins der Musikschule über eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühr.
- 3.5. Für das Entleihen von Musikinstrumenten der Musikschule sind Leihgebühren zu entrichten, deren Höhe sich nach dem Wert der Instrumente richtet. Einzelheiten regelt ein zwischen dem Entleiher und der Musikschule abzuschließender Vertrag.

### 4. Unterrichtsausfall

- 4.1. Unterrichtsstunden, die auf Veranlassung des Schülers ausfallen, sind gebührenpflichtig und können nicht nachgeholt werden. Terminverlegungen (Tausch mit anderen Schülern der gleichen Lehrkraft) müssen mindestens 24 Stunden vor dem eigentlichen Termin vom Schüler organisiert und der Lehrkraft mitgeteilt sein, sind jedoch grundsätzlich nur unter den Vorgaben des Musikschulstunden-, bzw. Raumbelungsplans möglich.
- 4.2. Unterrichtsstunden, die durch Erkrankung oder sonstige unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, sind bis zu 4 Unterrichtsstunden im Schuljahr gebührenpflichtig. Bei längerer Verhinderung einer Lehrkraft bemüht sich die Musikschule grundsätzlich um eine Vertretungslehrkraft. Sollte dies nicht möglich sein und darüber hinaus weitere Unterrichtsstunden ausfallen, werden die Gebühren anteilig auf schriftlichen Antrag erstattet.
- 4.3. Bei längerer Erkrankung eines Schülers, die die Teilnahme am Unterricht unmöglich macht, kann der Unterrichtsvertrag nach 3 Monaten ab Krankheitsmeldung auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage eines ärztlichen Attests für den Rest des Krankheitsausfalls beitragsfrei ruhen.
- 4.4. In der Woche vor dem „Großen Konzert“ findet kein regulärer Unterricht statt.

### 5. Probezeit

- 5.1. Für Festanmeldungen (z.B. für »Spielen mit Musik« im 1. Jahr oder im 1. Jahr des Instrumentalunterrichts) gilt eine Probezeit für beide Vertragsteile von drei Monaten. Die Kündigung hat mit einer Frist von drei Wochen zum Ende des dritten Unterrichtsmonats zu erfolgen.
- 5.2. Erfolgt die Anmeldung nach Erprobung im Rahmen der Angebote „Instrumentes des Monats“ oder eines „Schnuppermonat“ entfällt die Probezeit (5.1).

### 6. Abmeldungen

- 6.1. Sollte ein Schüler seinen Unterricht an der Musikschule beenden wollen, so ist dies grundsätzlich nur zum Ende des laufenden Schuljahres unter Einhaltung einer Drei-Monatsfrist möglich und bedarf der Schriftform. Hierzu ist das Abmeldeformular (im Bedarfsfall bitte anfordern) bis spätestens 31. Mai an die Musikschule zu senden.
- 6.2. Erfolgt keine fristgerechte Abmeldung, verlängert sich die Unterrichtsvereinbarung um ein weiteres Schuljahr.
- 6.3. Eine außerordentliche Kündigung ist nur bei Umzug aus dem Einzugsgebiet der Musikschule mit Dreimonatsfrist möglich. Hierzu müssen der Umzugstermin und die neue Adresse (gegebenenfalls die Meldebescheinigung) angegeben werden. Die Jahresunterrichtsgebühr ist anteilig in vollen Monatsraten zu zahlen.

# Musikschule Inning e.V.

## 7. Grundsätzliches

- 7.1. Alle zusätzlichen Vermerke auf der Anmeldung, die die Allgemeinen Bestimmungen einschränken oder erweitern sollen und über Wunschanfragen hinausgehen, sind gegenstandslos.
- 7.2. Ein Unterrichtserfolg ist abhängig vom regelmäßigen Unterrichtsbesuch und konsequentem häuslichem Üben. Der Musikschüler verpflichtet sich, seinen Teil zum Unterrichtserfolg diesbezüglich beizutragen.

## Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312 g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Musikschule Inning e.V.  
Am Wasenfeld 15  
82266 Inning

Fax: 08143-999895

E-mail: buero@musikschule-inning.de

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.